



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

**DFG**

# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Bürger-Convents-Verhandlungen 1847**

(21.12.1847) XVIII. Bürger-Convents-Verhandlungen.

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

## XVIII.

# Bürger-Convents-Verhandlungen.

Am Dienstag, den 21. December 1847.



## Antrag des Senats.

Der Senat benutz die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Erklärungen, Anträgen und Mittheilungen über folgende Gegenstände:

### I. Anschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Bedürfnisse.

Nachdem die bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand im Wesentlichen zu einem Einverständnisse geführt haben, findet der Senat sich mit Bezug auf die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente noch zu folgender Erwiederung und Mittheilung veranlaßt:

1) wegen Erhebung eines Einkommenschosses  
ist es ihm genehm, daß in dem von ihm beantragten Zusatz zum §. 2. die Bezugnahme auf die Schoßordnung weggelassen werde.

Gleichermaßen findet er nichts dabei zu erinnern, daß auch hinsichtlich der Befreiungen von dem Einkommenschoss von einer solchen Bezugnahme abstrahirt werde, und statt dessen in dem §. 11. dormalen nur die von ihr unter a., b. und c. vorgeschlagenen Befreiungen ausdrücklich aufgenommen werden. Für jetzt werden diese Bestimmungen für die bevorstehenden Hebungen hinreichen, ohne darüber, ob hinkünftig die Amts- oder Dienstaachfolger der sub a. gedachten Personen eine solche Befreiung nicht genießen sollen, schon eine Vereinbarung nöthig zu machen, daher er darauf seiner Zeit zurückzukommen und mit ihr sich nächstens weiter darüber zu berathen sich vorbehält, und bis dahin auch diesen die Befreiung zugestanden werden muß.

Wegen der Befreiungen des Einkommens von dem Vermögen der sogenannten todtten Hand haben die berichtenden Deputationen bereits den von ihnen verlangten weiteren Bericht eingereicht, den er der Ehrliebenden Bürgerschaft hieneben zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt. Anlage A.

## 2) Wegen Erhebung des Flaggengeldes

kann der Senat sich nicht damit einverstanden erklären, daß dieselbe der Expeditions-Canzlei aufgetragen werde. Mit der Ausfertigung der Schiffspapiere, die an dieser Canzlei stattfindet, hat die Erhebung einer solchen Steuer nichts gemein, und gehört es nicht zum Geschäftskreise der Secretaire, außer den Sporteln ihrer Ausfertigungen dergleichen abgeforderte Steuer-Erhebungen wahrzunehmen. Da vielmehr jene neue Abgabe nach einer anzulegenden Erhebungsrulle erhoben, Steuerzettel ausgeschrieben, der Betrag durch Einsammler eingefordert und die Einziehung der Rückstände regelmäßig gefördert werden muß, so ist dieses mit dem sonstigen Geschäftskreis eines Secretairs unvereinbar, wogegen bei dem Erheber der indirecten Steuern für seine anderweitigen Erhebungen bereits der regelmäßige Geschäftsgang und die gehörige Einrichtung vorwaltet, welche mit Leichtigkeit auf diese Abgabe ausgedehnt werden und dabei auch im Uebrigen das nämliche Verfahren beobachtet werden kann.

Der Senat muß daher auf seinen letzten Vorschlag lediglich zurückkommen und wünschen, daß die Ehrliebende Bürgerschaft ihm darin zustimmen möge, zumal die dadurch der Finanz-Deputation zugewiesene Mitwirkung für die gehörige Controle des geregelten Eingangs eine vollständige Gewähr darbietet.

Wegen der Messung der Schiffe hat er die mit der Ausmittlung des dafür geeigneten Principis beauftragte Deputation aufgefordert, ihre Arbeiten zu fördern. Da aber bei den Schwierigkeiten, die in dieser Sache liegen, unvermeidlich noch eine Zeitlang darüber hingehen wird, und dann erst über die in ihrem Berichte enthaltenen Vorschläge Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft werden stattfinden müssen, um darüber zu einem vollkommenen Einverständnis zu gelangen, endlich auch die Anwendung des dann angenommenen neuen Messungsprincipis auf sämtliche hiesige Handlungsschiffe durch Vornahme neuer Messungen nothwendig werden wird, wenn es für die Regulirung der neuen Abgabe wirksam sein soll, so würde die erste Erhebung derselben zu lange ausgesetzt bleiben müssen, wenn sie darnach aufgeschoben werden soll.

Der Senat kann daher diesen Aufschub nicht angemessen erachten und erscheint es ihm unter den angegebenen Umständen nothwendig, daß für die Erhebung des nächsten Jahres noch die Trächtigkeit der hiesigen Seeschiffe nach Rockenlasten, wie sie seither in den Schiffspapieren angegeben ist, der Abgabe zum Grunde gelegt werde, und wünscht, daß die Ehrliebende Bürgerschaft sich dahin mit ihm einverstanden bezeigen möge, damit die Vorbereitungen zu der demnächstigen halbjährlichen Erhebung nicht länger verschoben werden müssen.

Er wird sich übrigens angelegen sein lassen, den Bericht der berathenden Deputation zu befördern, und sollte eine frühere Ausführung und Anwendung ihrer Vorschläge dadurch möglich werden, so würde diese allenfalls auch noch früher eintreten, und darüber der eventuelle Beschluß vorbehalten bleiben mögen.

## 3) Verfahren für die Tilgung der behuf der Eisenbahn-Anlagen gemachten Anleihe.

Die Finanz-Deputation, welche beauftragt worden, wegen eines bei ihren wegen dieses Gegenstandes in ihrem Berichte vom 16. Mai 1845 enthaltenen Vor-

schlägen

schlagen vom Senate hinsichtlich eines Punktes geäußerten Bedenken sich in einem Berichte zu äußern, hat diesen Bericht jetzt eingereicht, welchen er der Ehrliebenden Bürgerschaft hieneben mittheilt.

Anlage B.

Er hält dafür, daß durch die darin enthaltenen und erläuternden Vorschläge das von ihm bisher geäußerte Bedenken genügend gehoben erscheint, und wünscht, daß danach von den betreffenden Deputationen verfahren werde.

Da nun im übrigen die damaligen Vorschläge der Finanz-Deputation bereits von ihm genehmigt und solche ebenfalls von der Ehrliebenden Bürgerschaft völlig angenommen sind, so ist er der Ansicht, daß damit dieser Gegenstand vollkommen erledigt und geordnet ist, und fordert die Ehrliebende Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, ob sie darin mit ihm einverstanden sei, auf.

## II. Bericht der wegen des Schutzes der Einfuhr-, Steuer- und Zollgesetze des Königreichs Hannover und des Großherzogthums Oldenburg, so wie der Controlemassregeln für die Schifffahrt auf der untern Weser niedergesetzten Deputation, die Errichtung von Steuergerichten betreffend.

Es ist auch der Wunsch des Senats, daß das wegen der Steuergerichte vorgeschlagene Gesetz gleichzeitig mit den bereits vereinbarten Vorschriften über den Zollschutz u. s. w. in Wirksamkeit trete. Der Entwurf weicht indes von dem sonstigen bei uns eingebürgerten und bisher auch unbedingt bei Steuerübertretungen angeordneten Strafverfahren so bedeutend ab, daß einige Erfahrung dazu gehört, um beurtheilen zu können, ob er auch in aller und jeder Hinsicht dem Zwecke, d. h. einem kräftigen Schutze nicht bloß der Steuerpflichtigen gegen ungebührliche Anforderungen von Seiten der Behörden, sondern auch umgekehrt des Staates gegen die Pflichtigen entspricht, und ob nicht das Verfahren in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle sich in der That als zu umständlich und kostspielig erweisen dürfte.

Namentlich erkennt der Senat die auch in dem Deputationsberichte angedeutete Schwierigkeit einer Vereinigung der Vorzüge der Verhandlungsmaxime mit denen eines selbstthätigen Eingreifens des Richters, wie es dem Untersuchungsverfahren zum Grunde liegt, vollkommen an, und muß daher wünschen, daß, wenn gleich das erstere als die Regel festgehalten wird, doch auch der richterlichen Selbstthätigkeit, welche man ja selbst in unserer neuen Handelsgerichtsordnung nicht glaubte unbedingt ausschließen zu dürfen, ein, wenn auch beschränkter Spielraum vergönnt werde. Er schlägt daher zu Art. 9 den Zusatz vor:

„und ist das Gericht befugt, die ihm erforderlich scheinenden Aufklärungen von den Betheiligten zu fordern und überhaupt zur schleunigen Feststellung des Thatbestandes das Nöthige zu verfügen.“

Sodann ist dem Senat bei genauerer Prüfung des Gesetzentwurfs die Ueberzeugung geworden, daß im Art. 1. die Worte „namentlich des Weserzolls“ wegfallen müssen. Es gehört nämlich zufolge §. 52 der Weserschifffahrtsacte sowohl die Be-

handlung etwaniger Uebertretungen des Weserzolls als verschiedener anderen die Weserschiffahrt betreffenden administrativen und polizeilichen Vorschriften zu dem in der Acte festgesetzten und selbstredend keiner einseitigen Aenderung unterliegenden Geschäftskreise des Weserzollrichters. Dieses Verhältniß ist denn auch bei dem unter dem 14. April 1845 zwischen Hannover und Bremen über die Regelung gewisser Verkehrsverhältnisse geschlossenen Vertrage, welcher zu der Idee eigener Steuergerichte den nächsten Anlaß gegeben hat, nicht unberücksichtigt geblieben, indem der §. 6. ausdrücklich bevormortet, „daß diese Vereinbarung sich nicht auf den Weserzoll und die Abgaben von der Weserschiffahrt beziehen, vielmehr hinsichtlich dieser es bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen sein Verbleiben behalten solle.“

Ferner scheint es dem Senate unbedingt nothwendig, daß bei Prozessen dieser Art die fremden Behörden so wenig als unsere eignen mit Anforderungen prozessualischer Cautionen und desfalligen Einreden behelligt werden dürfen, und schlägt er daher im Art. 12. hinter den Worten „seine Einreden mündlich vorzutragen“ folgenden Zusatz vor:

wobei ihm jedoch nicht das Recht zusteht, prozessualische Cautionen zu fordern und auf deren Ermangelung eine Einrede zu stützen.

Endlich dürfte, wenn den Betheiligten nicht dieser Zweig der Rechtspflege im Vergleich mit dem bisher Ueblichen ungebührlich vertheuert werden soll, ausdrücklich festzusetzen sein, daß zu den von dem einen Theile dem anderen zu vergütenden Kosten in keinem Falle, also auch selbst da nicht, wo die Gerichtsordnung bei geringfügigen Sachen dergleichen gestattet, die der Advocatur gehören. Der Art. 26. müßte demnach lauten:

Für den Betrag der Kosten erster Instanz, unter welchen jedoch die der Advocatur nicht vergütet werden, dient u. s. w.

Sollte nun die Ehrliebende Bürgerschaft sich mit den vorstehenden Abänderungen einverstanden erklären, so nimmt auch der Senat keinen Anstand, dem vorgeschlagenen Gesetze unter den von ihr beigefügten Bestimmungen, welche selbst eine noch frühere Revision nicht ausschließen würden, seine Zustimmung zu ertheilen, und wird er in diesem Falle für dessen unverzügliche Bekanntmachung sorgen.

### III. Vermehrung der Arbeitskräfte des Senats.

Es wird der Ehrliebenden Bürgerschaft nicht entgangen sein, daß, sowie die Beziehungen und Einrichtungen unsers Freistaats allmählig an Umfang, Mannigfaltigkeit und Bedeutung zugenommen haben, zugleich die dem Senate obliegende Leitung und Handhabung unserer öffentlichen Angelegenheiten eine verstärkte Sorgfalt und Thätigkeit in Anspruch nehmen müssen, und wie mithin das Maaß der Kraftanstrengung der Gesammtheit seiner Mitglieder mit demjenigen, welches früher von derselben erwartet und geleistet worden, in keinem Vergleiche stehe.

Es ist das vorzugsweise der nach allen Richtungen eingetretenen Ausdehnung unserer Handelsverbindungen zuzuschreiben; auch läßt die neueste Erweiterung und Beschleunigung unsers Verkehrs durch Dampfschiffahrt und Eisenbahn darin keinen Stillstand, sondern vielmehr weiteren Fortgang erwarten.

Bremens Verhältnisse zu anderen europäischen wie transatlantischen Staaten bedürfen unter diesen Umständen einer fortwährenden Cultivirung, diese bringt wiederholte Sendungen mit sich, und hat bereits dahin geführt, daß der Senat auch außer den Kräften seiner Mitglieder die anderer dazu geeigneter Mitbürger deshalb in Anspruch zu nehmen sich genöthigt gefunden.

Sind Versuche dieser Art gleich von glücklichen Erfolgen begleitet worden und könnten sie unter eintretenden Umständen auch ferner zweckmäßig erscheinen, so stellt sich doch bei etwaiger Erneuerung derselben immer der offenbare Nachtheil heraus, daß auf die Uebernahme außerordentlicher Dienstleistungen dieser Art mit keiner Zuversicht im Voraus und zu jeder Zeit, wo sich ein dringendes Bedürfniß dazu ergeben sollte, gerechnet werden könne, und ferner, daß wie dabei an der einen Seite eine vorgängige im collegialischen Geschäftsleben nur allmählig erwachsende Kunde aller in Frage kommenden Verhältnisse und Aufgaben unsers Staats in der Regel nicht zutrifft, an der andern Seite, gemachte Erfahrungen, angeknüpfte Verbindungen und erworbenes persönliches Vertrauen nur zu leicht für den Staat gänzlich wieder verloren gehen können.

Zur Befriedigung des nächsten Bedürfnisses einer Vermehrung der Arbeitskräfte des Senats würde derselbe daher auf die Ernennung eines dritten Syndicus Bedacht nehmen, wenn anders die Ehrliebende Bürgerschaft sich mit ihm darüber einverstehen sollte, daß die in Folge früherer Vereinbarungen für die Honorare des Senats festgestellte jährliche Ausgabe um die Summe von 1500  $\text{R}$  und 120  $\text{R}$  statt eines Rhms Rheinwein, mithin im Ganzen um 1620  $\text{R}$  zu erhöhen sei, worauf derselbe hiemit anträgt.

Da es auch, wenngleich nicht wahrscheinlich, doch möglich wäre, daß das geschilderte Bedürfniß sich unter eintretenden Umständen auch wieder vermindern könnte, so erklärt sich der Senat im Voraus bereit, diese Erhöhung nur als für die vorliegende Ernennung bewilligt und nach dem künftigen Abgange des Ernannten deren Fortsetzung als von einer vorgängigen Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft abhängig ansehen zu wollen.

#### IV. Verkoppelungen.

In manchen Feldmarken unsers Gebiets liegen bekanntlich die Ländereien der einzelnen Grundeigenthümer sehr zerstreut und in vielen kleinen Parzellen zerrissen, wodurch eine gute landwirthschaftliche Benugung derselben sehr erschwert, ja fast unmöglich wird. Da nun Verkoppelungen den Zweck haben, diese nachtheilige Zerstückelung der Ländereien durch eine neue Vertheilung ganzer Feldmarken oder größerer Abschnitte derselben aufzuheben, so verdienen sie allenthalben, wo man überhaupt eine Verbesserung der Landwirthschaft für wünschenswerth achtet, offenbar auch von Seiten der Gesetzgebung die möglichste Begünstigung, weshalb sie denn auch schon bei uns durch einen vom Senate und der Bürgerschaft im Convente vom 18. December 1829 gefaßten Beschluß von der in andern Fällen vom Verkauf und Tausch von Immobilien zu zahlenden Staatsabgabe gänzlich befreit sind.

Mehr als durch diese Abgabe werden aber Verkoppelungen durch die Vorschrift des §. 14. der Erbe- und Handfesten-Ordnung erschwert, nach welcher das Eigenthum von Immobilien, einschließlich der Guts herrnrechte, Meierrechte und ähnlicher getheilten Eigenthumsrechte bei Veräußerungen unter der Hand nur mittelst einer nach vorgängiger Abkündigung erfolgten Fassung übertragen werden kann.

Denn nicht genug, daß alle Uebertragungen zwischen verschiedenen Interessenten verschiedene Fassungen erfordern, und also in einer kleinen Feldmark von zehn Grundbesitzern möglicher Weise 90 Fassungen, und, wenn eben so viel Guts herren da sind, außerdem 90 Fassungen unter den Guts herren vorkommen können, wodurch fast unerschwingliche Kosten verursacht werden; jede Fassung erfordert auch eine vorgängige Tilgung der auf das Grundstück gemilligten Handfesten, und durch jede Abkündigung erhalten sämmtliche Gläubiger des Veräußerers das Recht, ihre Forderungen anzugeben und vor der Uebertragung des abgekündigten Grundstücks ihre Befriedigung oder mindestens die Deposition des allenfalls durch Taxation auszumittelnden Preises zu verlangen.

Hieraus erwächst aber der Ausführung des Verkoppelungsvertrags fast immer ein unübersteigliches Hinderniß, da die Gegenleistung des Erwerbers nicht wie bei anderen Veräußerungen in einem leicht zu deponirenden Kaufpreise, sondern in Grundstücken besteht, es also kaum erwartet werden darf, daß je sämmtliche Verkoppelungs-Interessenten im Stande sein werden, alle Angaben zu beseitigen und ihre hypothekarischen Gläubiger zur Verzichtleistung auf das denselben zustehende Pfandrecht zu bewegen.

Dies ist aber um so mehr zu beklagen, als die Inhaber handfestarischer und sonstiger Forderungen bei Verkoppelungen in der Regel kein reelles Interesse daran haben, daß ihnen die veräußerten Grundstücke für ihre Ansprüche verhaftet bleiben, da ihre Schuldner ja statt der veräußerten Ländereien andere von gleichem Werthe wieder erhalten, und es ist daher gewiß eine Pflicht der Gesetzgebung, darauf Bedacht zu nehmen, wie dem Uebelstande abzuhelfen sei.

Demnach hält es der Senat für höchst wünschenswerth, daß die Frage:

ob und wie bei Verkoppelungen die Uebertragung der ausgetauschten Ländereien für die Betheiligten erleichtert werden könne?

in Ueberlegung gezogen werde. Da es sich indeß empfehlen dürfte, die nähere desfallige Berathung und demnächstige Berichtserstattung einer gemeinschaftlichen Deputation zuzuweisen, so beschränkt sich der Senat für jetzt auf den Antrag, daß die Ehrliebende Bürgerschaft zu einer solchen Deputation einige Theilnehmer aus ihrer Mitte erwählen möge.

## V. Straßenbepflasterung.

Einen ihm von der deshalb bestehenden Deputation eingereichten Bericht theilt Anlage C. der Senat beikommend der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er die seinige sich vorbehält.

## VI. Armen-Institut.

Zufolge der dem Senate von Seiten der Session des Armen-Instituts eingereichten Zusammenstellung der Resultate der für dasselbe aufgenommenen Zeichnungen betragen dieselben:

- 1) In der Altstadt, statt der für das laufende Jahr gezeichneten  
18,633 \$ für das nächste Jahr. . . . . 18,303 \$ 2 %
- 2) In der Neustadt, statt der für das laufende Jahr gezeichneten  
2,978 \$ 26 % für das nächste Jahr. . . . . 2,977 " 38 "
- 3) In der Vorstadt, statt der für das laufende Jahr gezeichneten  
5,347 \$ 30 % für das nächste Jahr. . . . . 5,501 " 24 "

somit statt der für das gegenwärtige Jahr gezeichneten 26,958 \$ 56 % . . . 26,781 \$ 64 %

Wenn gleich der Senat im Hinblick auf die sich fortwährend steigenden Bedürfnisse des Armen-Instituts den daraus sich ergebenden Ausfall in dem Betrage der Sammlung bedauert, so hält derselbe doch dafür, daß darin noch kein Grund liege, die Prolongation des Instituts in Frage zu stellen. Indem er dieselbe daher beantragt, verbindet er damit seinen aufrichtigen Dank an die Diaconien für deren auch bei dieser Veranlassung übernommene Mühwaltung.

## VII. Hafengeld für den oberländischen Hafen.

Der Senat hat seiner im Convente vom 23. April d. J. erteilten Zusicherung zufolge, sich über die von der Ehrliebenden Bürgerschaft beantragte Gleichstellung des Hafengeldes für den oberländischen Hafen mit dem für den Sicherheitshafen geltenden Tarife, Bericht erstatten lassen, und trägt zufolge desselben kein Bedenken, dem Antrage beizustimmen, so, daß künftig das Hafengeld, in welchem jedoch das Brückengeld für die etwa verlangte Deffnung der Drehbrücke, nicht begriffen ist, auf demselben Fuße erhoben werde.

## VIII. Revision des Expropriations-Gesetzes.

Diese ist am 22. Mai vorigen Jahres bis zu Ende des gegenwärtigen Jahres auszufegen beliebt worden. Da die für solche Ausfegung damals angeführten Gründe jedoch fortwährend vorwalten, so giebt der Senat einen längeren Aufschub dieser Revision anheim.

## IX. Nachbewilligungen.

Von Seiten der Finanz-Deputation ist dem Senate berichtet, daß nachfolgende Nachbewilligungen von den betreffenden Verwaltungen beantragt seien.

- 1) Für die Unterhaltung der Schlachte und Holzpforte . . . . . 1100 \$
- 2) Für die Unterhaltung der öffentlichen Brunnen . . . . . 200 \$

weil der ungewöhnlich niedrige Wasserstand und die anhaltende Dürre bei beiden De-

partements Arbeiten und Ausbesserungen nothwendig gemacht habe, die nicht vorherzusehen waren.

3) Für Abwendung der Wassergefahren..... 500 ₰  
weil der nur in Bausch und Bogen angeschlagene Fonds durch mehrere Sicherungsarbeiten größtentheils verwandt werden mußte und noch mehrere Anschaffungen gegen den Winter zu machen seien.

4) Für den Stadtwerder ..... 170 ₰  
wegen einiger Anlagen und Verbesserungen, die auch bei dem niedrigen Wasserstande theils nöthig geworden sind, theils sich am günstigsten haben machen lassen.

5) Für Versicherung öffentlicher Gebäude gegen Feuergefahr..... 200 ₰  
weil die Versicherung einiger neuer Gebäude noch einige nicht veranschlagte Prolongationen nöthig gemacht.

6) Kosten des Oberappellationsgerichts..... 354 ₰  
wegen geringeren Ertrags veranschlagter muthmaßlicher Gerichtsporteln.

7) Für Ausgaben des Landherrn am rechten Weserufer..... 250 ₰  
weil mehrere polizeiliche Ausgaben, insbesondere für die Kosten der Corrigenden am Arbeitshaufe u. dgl. sich höher belaufen haben, wie sonst gewöhnlich der Fall gewesen sei.

8) Unkosten des Criminalgerichts..... 250 ₰  
weil sie sich höher als der Anschlag des Specialbudgets belaufen haben.

9) Unkosten der Bürgerconvente..... 100 ₰  
wegen der ungewöhnlich großen Zahl der Convente.

10) Kosten der Bewirthungen..... 900 ₰  
weil wegen zahlreicheren Besuchs angesehener Fremder und insbesondere für die Feierlichkeiten bei der ersten Hierkunft des Dampfschiffs „Washington“ mehr aufgewandt werden müssen.

11) Für die Kosten der Vorstadtstraßen..... 3000 ₰  
weil die Austiefung des Dobbens in Folge des neuen Sielbaus, die Erhöhung und Umpflasterung bei der Schleismühle und am Kuhgraben in Folge der Eisenbahn und ähnliche dadurch veranlaßte vorher nicht veranschlagte Arbeiten vorzunehmen gewesen sind.

Da diese Mehrausgaben durch die angegebenen Gründe hinreichend gerechtfertigt erscheinen, so giebt der Senat deren Nachbewilligung anheim.

#### X. Regierungscommission des Senats und Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben, Verlängerung ihrer Vollmacht betreffend.

Da die am 11. Juni d. J. beliebte Erörterung dieses Gegenstandes durch eine gemeinschaftliche Deputation wegen der seitdem eingetretenen Ueberhäufung mit wic-  
ti

tigeren Geschäften noch hat ausgesetzt werden müssen, so stellt der Senat eine weitere Verlängerung der gedachten Vollmacht unter den gewöhnlichen Restriktionen bis Ende Juni des nächsten Jahres anheim.

Desgleichen wird es weiterer Vereinbarung bedürfen über folgende

### XI. Prolongationen:

- a. der am 30. December 1842 auf fünf Jahre verlängerten Unterstützung der Armenpflege am Buntenthors-Steinwege;
- ferner der am 22. December 1846 auf ein Jahr beliebten Verlängerung —
- b. der Gerichts- und Notariatsordnung,
- c. des Gehalts der Canzleigehülfen,
- d. der Einrichtung wegen des Straßenpflasters,
- e. des Rückzolls auf hieselbst fabricirten Branntwein,
- f. des Tarifs für das Lagergeld im Pulvermagazin,
- g. des Tarifs für Bremerhaven und der Einrichtung der Kochhäuser daselbst,
- h. des Tarifs für die Bürgerrechte,
- i. der Besteuerung wegen der Gewerbe treibenden Fremden,
- k. des ständigen Obergerichts.

Auch unsere heutigen Berathungen und Beschlusnahmen wolle der Höchste mit seinem Segen geleiten.

## Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft, welche sich den verschiedenen Deputationen für die gegebenen Berichte verbunden fühlt, erklärt sich über die zur Berathung stehenden Gegenstände heute in Folgendem:

### Zu I. Anschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Bedürfnisse,

findet sie das Princip, daß sämmtliche Genossen unseres Freistaats gleichmäßig zu der neuen Steuer herbeizuziehen seien, durch den Beitritt eines Hochweisen Rathes zu ihrer am 3. December d. J. abgegebenen Erklärung vereinbart, so wie sie denn auch über die unter a. b. c. (pag. 447 der Convents-Verhandl.) von ihm beregten Ausnahmen ein Einverständnis erblickt.

Was nun das Vermögen der todten Hand betrifft, so ist sie, wenn sie es auch als Regel annimmt, daß dasselbe beim Einkommenschuß auch den nämlichen Grundsätzen, die für die einzelnen Staatsbürger angenommen sind, unterliege, doch der Ansicht, daß für dessen Besteuerung alle die Befreiungen eintreten müssen, welche in dem Berichte der combinirten Deputationen in Vorschlag gebracht sind. Sie wünscht nur die Modification in dem heutigen Berichte sub a. so gefaßt:

daß eine Ausnahme von der Befreiung nur bei solchen Familienstiftungen zu machen sei, welche ganz oder theilweise, ausschließlich oder vorzugsweise zum Vortheil und Nutzen von Familiengliedern bestimmt sind,

und werden, wenn ein Hochweiser Rath sich dem beifällig erklären sollte, diese Befreiungen wörtlich mit in das, Namens Rath und Bürgerschaft zu erlassende neue Gesetz aufzunehmen sein.

Eine löbliche Bürgerschaft genehmigt es sodann, daß

die Erhebung des Flaggengeldes

dem Erheber der indirecten Steuern aufgetragen werde und daß, wenn Rath und Bürgerschaft sich bis zur ersten Hebung noch nicht über ein neues Princip der Messung der Schiffe nach der Lastenzahl verständigt haben sollten, worüber sie den Bericht sich unvorzüglich erbittet, für die erste halbjährliche Erhebung noch die Trächtigkeit der hiesigen Seeschiffe nach Rockenlasten, wie sie zeither in den Schiffspapieren angegeben ist, der Abgabe zum Grunde gelegt werde.

Hinsichtlich des

Verfahrens für die Tilgung der Behuf der Eisenbahnanlage gemachten Anleihe,

tritt eine löbliche Bürgerschaft den desfalligen Vorschlägen bei und sieht sie diesen Gegenstand damit als erledigt an.

Zu III. Bericht der wegen des Schutzes der Einfuhr-, Steuer- und Zollgesetze des Königreichs Hannover und des Großherzogthums Oldenburg, so wie der Controlemäßigkeiten für die Schifffahrt auf der unteren Weser niedergesetzten Deputation, die Errichtung von Steuergerichten betreffend,

freut sich eine löbliche Bürgerschaft, daß sich ein Hochweiser Rath dem beifällig erklärt hat, dem Anklage-Verfahren, wofür sich die öffentliche Meinung in Deutschland so entschieden ausgesprochen hat, vor dem Untersuchungs-Verfahren bei dem neu einzusetzenden Gerichte den Vorzug zu geben. Sie erklärt sich mit den von einem Hochweisen Rathe gewünschten Abänderungen der Art. 1 und 26, so wie den Zusätzen zu den Art. 9 und 12 einverstanden, und würde sie es, um alle Mißdeutung zu entfernen, als sei das Rechtsmittel der Restitution ausgeschlossen, — gern sehen, wenn im Art. 18 die Worte „die Einlegung der Rechtsmittel“ abgeändert würden in „die Einlegung von Rechtsmitteln“ und der Art. 20 so gefaßt würde:

Das Steuergericht sendet bei devolutiven Rechtsmitteln die Acten, sobald das Verfahren beendigt ist, zur Abgebung eines Erkenntnisses an das Obergericht.

Dürfte nun dagegen wohl nichts zu erinnern sein, so ersucht eine löbliche Bürgerschaft einen Hochweisen Rath, das neue Gesetz, dessen Revision sie sich gern

auch

auch schon vor Ablauf von drei Jahren gefallen lassen kann, Namens Rath und Bürgerschaft zur öffentlichen Kunde zu bringen.

### Zu III. Vermehrung der Arbeitskräfte des Senats,

findet sich eine Löbliche Bürgerschaft nicht veranlaßt auf den desfallsigen Antrag eines Hochweisen Rathes einzugehen.

### Zu IV. Verkoppelungen,

ist es einer Löblichen Bürgerschaft genehm, daß die Frage, ob und wie bei Verkoppelungen die Uebertragung der ausgetauschten Ländereien für die Betheiligten erleichtert werden könne? von einer gemeinschaftlichen Deputation berathen und darüber berichtet werde, und hat sie dazu ihrerseits erwählt:

Herrn Doctor Wilhelm Focke,  
Herrn Kellermann Haase,  
Herrn Doctor Donandt,  
Herrn Doctor Hermann Albert Schumacher.

### Zu V. Straßenbepflasterung,

tritt eine Löbliche Bürgerschaft den von der Deputation in ihrem Berichte gemachten Vorschlägen bei und genehmigt die Aufnahme der für die Jahre 1848 und 1849 veranschlagten Kosten in das Budget des kommenden Jahres.

### Zu VI. Armen-Institut,

prolongirt eine Löbliche Bürgerschaft, welche sich dem Danke eines Hochweisen Rathes an die Herren Diaconen anschießt, das Armen-Institut, in gleicher Weise wie bisher, für das kommende Jahr.

### Zu VII. Hafengeld für den Oberländischen Hafen,

findet sie diesen Gegenstand erledigt.

### Zu VIII. Revision des Expropriations-Gesetzes,

findet eine Löbliche Bürgerschaft nichts dabei zu erinnern, daß diese Revision annoch bis zum Schluß des Jahres 1850 ausgesetzt werde.

### Zu IX. Nachbewilligungen,

sind einer Löblichen Bürgerschaft die in Antrag gebrachten Nachbewilligungen genehm und ermächtigt sie ihrerseits die General-Casse zu deren Auszahlung.

### Zu X. Regierungs-Commission und Repräsentanten Einer Löblichen Bürgerschaft bei derselben,

tritt sie dem Antrage wegen Verlängerung der Vollmacht derselben bis Ende Juni des kommenden Jahres bei.

### Zu XI. Prolongationen,

willigt eine Löbliche Bürgerschaft in die Prolongation:

- a. der Gerichts-, Notariats- und Taxordnung,
  - b. des Gehalts der Canzleigehülfen,
  - c. der Einrichtung wegen des Straßenpflasters,
  - d. des Rückzolls auf hieselbst fabricirten Branntwein,
  - e. des Tarifs für das Lagergeld im Pulvermagazin,
  - f. des Tarifs der Hafengelder für Bremerhaven und der Anordnung wegen der Kochhäuser daselbst,
  - g. des Tarifs für Erwerbung des Bürgerrechts,
  - h. der Bestimmungen in Betreff der Fremden, welche in Folge bestehender Staatsverträge hieselbst Gewerbsrechte üben wollen,
  - i. der Anordnung und der Tarife für den Sicherheitshafen und den Oberländischen Hafen,
  - k. des ständigen Obergerichts,
- auf ein Jahr,
- l. der Unterstützung der Armenpflege des Buntenthorsteinweges, unter gleicher Voraussetzung wie bisher,
- auf fünf Jahre.

### XII. Rückständige Erklärungen und Berichte.

Eine Löbliche Bürgerschaft ersucht sodann Einen Hochweisen Rath um seine rückständigen Erklärungen in Betreff

- des Ausbaues des Detentionshauses,
  - des Zolls- und Weggelds zum Wahrthurm,
  - der Unterrichts-Anstalt für Schullehrer,
  - der Errichtung und Aufhebung von Handlungs-Societäten und Procuren,
- sowie um die Beförderung der Berichte wegen
- der Theilnahme von Bewohnern der Vorstadt an den Bürgerconvents-Verhandlungen,
  - der Verlängerung der Schlachte,
  - der Erstattung der von den diesseitigen Consuln im Auslande in Beziehung auf Bremische Schiffe oder deren Mannschaften aufgewandten Kosten,
  - der Jagd und Fischereien,
  - der Einrichtungen zur Verhütung oder Beschränkung von Brand-Unglück,
  - der gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Waarenverkäufe, so wie den Kaufvertrag über bewegliche Gegenstände betreffend, und endlich
  - der Deputation zur Revision der Erbes und Handfesten-Ordnung.

**XIII. Surrogationen.**

Eine Löbliche Bürgerschaft hat zugleich den heutigen Convent noch zu folgenden Surrogationen benutzt, indem sie, unter Bezeigung ihres verbindlichsten Danks an die ausgetretenen Herren

- a. bei der Revision der jährlichen Steuern, für den Herrn Aeltermann Everhard Delius,  
Herrn Aeltermann C. A. Silbemeister;
- b. bei der Revision der Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung, für den Herrn Aeltermann Bolte,  
Herrn Aeltermann D. A. Meier;
- c. bei der Deputation für Bremerhaven, für Herrn C. L. Gevekoht,  
Herrn Johann Gustav Kulenkampff;
- d. bei der Stellvertretungs-Deputation, für Herrn Heinrich Deetjen,  
Herrn Clemens Talla;
- e. bei der Schoßerhebung und der Revision der Schoßordnung, für Herrn Aeltermann Bechtel,  
Herrn Aeltermann Lürman;
- f. bei den Einrichtungen zur Verhütung oder Beschränkung von Brandunglück, für den in den Senat gewählten Herrn Dr. Albers,  
Herrn Dr. Heinrich Gröning

wieder erwählt hat.

Ist nun aber die Stunde gekommen, worin sich die diesjährigen Verhandlungen schließen, so vereint sich eine Löbliche Bürgerschaft zu einem stillen Dank an den Höchsten, wenn sie bedenkt, wie viel des Guten uns dieser Zeitabschnitt gebracht hat. Möge sich in dem kommenden Jahre, dessen Morgenroth sie mit Freude begrüßen wird, durch alles, was bis jetzt geschaffen ist, ein neues Leben in unserm Staate entwickeln und der allmächtige Gott seinen Geist des Friedens senden und mit starkem Arm schirmen, was wir vollbracht, schirmen, was wir auszuführen im Begriff sind, damit sich Enkel und Urenkel noch erfreuen an dem, was ihnen die Gegenwart hinterlassen wird.

## Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erwiederung der Ehrliebenden Bürgerschaft erklärt der Senat schließlich das Folgende.

### Zu I. Anschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Bedürfnisse.

Durch den Beitritt der Bürgerschaft zu seiner heutigen Erklärung in Betreff der bei der Einkommensteuer anzunehmenden Befreiungen, auf welche der Senat sich bezieht, findet auch er diesen Gegenstand erledigt.

Hinsichtlich der Besteuerung des Vermögens der todtten Hand tritt er den in dem heute vorgelegten Deputationsgutachten erteilten Vorschlägen, sowie der von der Bürgerschaft beantragten Modification bei, wodurch diese Angelegenheit bis auf Weiteres geordnet erscheint.

In gleicher Weise stimmt er auch der von der Bürgerschaft beantragten Abänderung des Verfahrens bei Erhebung des Flaggengeldes bei, und sieht somit auch diesen Gegenstand für erledigt an.

### Zu II. Bericht der wegen des Schutzes der Einfuhr-, Steuer- und Zollgesetze des Königreichs Hannover und des Großherzogthums Oldenburg, sowie der Controlemassregeln für die Schifffahrt auf der unteren Weser niedergesetzten Deputation, die Errichtung von Steuergerichten betreffend,

ist der Senat ebenfalls mit der von der Bürgerschaft beantragten Modification einverstanden.

### Zu IV. Verkoppelungen,

bestätigt der Senat die von der Bürgerschaft für diese Verathung erwählten Deputirten, und hat zu seinen Commissarien für dieselbe ernannt:

Herrn Senator Dr. H. G. Heineken,  
Herrn Senator Dr. Meier.

### Zu V. Straßenbepflasterung.

Ueber diesen Gegenstand wird sich der Senat bei einer andern Gelegenheit erklären.

### Zu VI. Armen-Institut,

ist durch den Beitritt der Bürgerschaft erledigt.

Zu VIII.

Zu **VIII.** Revision des Expropriationsgesetzes,

ist dem Senate die Aussetzung dieser Revision bis zum Schlusse des Jahres 1850 genehm.

Zu **IX.** Nachbewilligungen

und

Zu **X.** Regierungs-Commission des Senats und Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben, Verlängerung ihrer Vollmacht betreffend.

Auch diese beiden Gegenstände sind durch den Beitritt der Bürgerschaft zu den Anträgen des Senats erledigt.

Zu **XI.** Prolongationen,

ist der Senat mit der Bürgerschaft einverstanden.

Zu **XIII.** Surrogationen.

Die von der Bürgerschaft an die Stelle abgegangener Mitglieder derselben bei verschiedenen Deputationen, denen auch der Senat seinen Dank bezeugt, Wiedererwählten werden hiemit von demselben bestätigt.

Auch der Senat ist von innigem Danke für die Segnungen, welche der Höchste unserm Freistaate in dem bald verfloffenen Jahre zu Theil werden lassen, erfüllt, und erbittet sich dieselbe hoffend und vertrauend auch für das kommende Jahr.



**Anlage A.**  
zum Antrage des Senats.

**B e r i c h t**  
die  
**Besteuerung des Einkommens**  
von  
dem Vermögen der todten Hand  
betreffend.

Die Deputationen, welche über die Einführung eines Einkommenschosses berichtet haben, sind im Convent vom 3. December d. J. beauftragt, noch darüber zu berichten:

„was sich von dem Vermögen der todten Hand etwa zu einer Befreiung vom Einkommenschosse empfehlen möchte“.

In diesem Auftrage wird somit von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Einkommen vom Vermögen der todten Hand, der Regel nach, dem beschlossenen Einkommenschosse unterliegen müsse, und daß nur noch zu überlegen sei, welche Befreiungen ausnahmsweise dabei eintreten müßten.

Jene Regel der Besteuerung des Einkommens der todten Hand ist indessen in den bisherigen Vorschlägen der Deputationen weder direct noch indirect enthalten, vielmehr sind sie nicht gemeint gewesen, dieselben mit darauf zu richten, weil bisher auch bei dem Vermögensschosse die todte Hand nicht mit herangezogen war.

Man wird sich daher vorab darüber verständigen müssen, ob die Bestimmung der Regel, daß auch das Einkommen vom Vermögen der sogenannten todten Hand, nach den nämlichen Grundsätzen, die für die einzelnen Staatsbürger angenommen sind, dem Einkommenschosse unterworfen sein soll, in das zu erlassende Steuergesetz mit aufgenommen werden soll.

Ob eine solche Bestimmung an sich angemessen sei, müssen die Deputationen lediglich dahin stellen, weil sie mit der Prüfung dieser Vorfrage nicht beauftragt sind.

Jedenfalls wird es sich aber nicht vermeiden lassen, daß die Ausnahmen zahlreicher werden, als die Fälle, in welchen die Regel zutreffen wird.

Denn die Deputationen halten dafür und erlauben sich vorzuschlagen, daß auch bei dem Einkommenschosß für die Besteuerung der todten Hand alle diejenigen Befreiungen eintreten müssen, welche in dem im Convente vom 12. November d. J. mitgetheilten Deputationsberichte pag. 408 und 409 unter V. für den Vermögensschosß vorgeschlagen sind, so daß diese in das neue Steuergesetz wegen des Einkommenschosßes ausdrücklich in gleicher Weise mit aufzunehmen sein würden, daher die Deputationen sie hier wörtlich zu wiederholen nicht nöthig erachten, sondern sich darauf zu beziehen gestatten.

Nur möchten sie noch folgende Modificationen anheim geben:

Zu a. im dritten Absätze, daß eine Ausnahme von der Befreiung nur bei solchen Familienstiftungen zu machen sei, welche lediglich und ausschließlich „zum Vortheil und Nutzen der bedürftigen Familienglieder“ bestimmt sind. Denn es giebt einige Stiftungen dieser Art, die zwar aus ihren Aufkünften zunächst etwa vorhandene dürftige Familienglieder unterstützen und daher diese vor anderen begünstigen, dann aber ihre Aufkünfte, wenn sie nicht an diese oder soweit sie nicht an diese verwandt werden, anderen Bedürftigen jeder Art zutheilen. Sollten diese Stiftungen auch zum Einkommenschosß verpflichtet werden, so würde der ausgesprochenen Regel der Befreiung wohlthätiger Stiftungen entgegen, gerade den Bedürftigen außerhalb den Familiengliedern der Betrag der Steuer entzogen werden.

Uebrigens dürfte sich von selbst verstehen, daß die von der Befreiung ausgenommenen Familienstiftungen nur dann und in so weit den Einkommenschosß zu entrichten haben, als der Betrag ihres Einkommens die im Allgemeinen diesem Schosse unterworfenene Größe erreicht.

Zu b. halten die Deputationen dafür, daß diese Ausnahme nicht allein auf Stiftungen und Vereine, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, zu beschränken sei, sondern daß aus den nämlichen Gründen alle diejenigen auszunehmen seien, welche nicht den Privatvorteil und Privatgewinn der Teilnehmer bezwecken, sondern die allein gemeinnützigen Zwecken dienen. Denn wenn z. B. ein Verein oder eine Stiftung lediglich den Zweck hat, den Handel oder das Gewerbeswesen im Allgemeinen zu fördern oder zu unterstützen, und seine Aufkünfte lediglich diesem allgemeinen Zwecke zugewandt werden, so würde es nach der Ansicht der Deputationen unangemessen sein, diese zu besteuern.

Die Deputationen schlagen daher vor, auch die Stiftungen und Vereine „zu gemeinnützigen Zwecken“ von dem Einkommenschosse zu befreien und solchergestalt in dem Satz b. (pag. 409) mit aufzunehmen, damit auch die Ausnahmsbestimmung des zweiten Absatzes darauf seine Anwendung finde.

**Anlage B.**  
zum Antrage des Senats.

## Bericht der Finanz-Deputation

die

### Tilgung der behuf der Eisenbahnanlage von Bremen nach Hannover gemachten Anleihe

betreffend.

In ihrem Berichte vom 12. November d. J. erlaubte sich die Finanz-Deputation zu empfehlen, daß über das bei der Tilgung der Eisenbahnanlage zu beobachtende Verfahren, wobei noch ein Differenzpunct unerledigt geblieben sei, baldigst eine vollständige Vereinbarung getroffen werden möge, und beantragte der Senat bei Mittheilung des gedachten Berichts in Beziehung auf diesen Gegenstand, daß zur Beförderung einer Ausgleichung der Ansichten vorab die Finanz-Deputation beauftragt werden möge, sich darüber in einem Berichte zu äußern, womit die Bürgerschaft sich einverstanden erklärte.

Die Deputation hat die Sache einer reiflichen Prüfung unterzogen und bemerkt darüber das Folgende:

In ihrem Berichte vom 16. Mai 1845 beantragte sie eine 3½ procentige Anleihe zu den nämlichen Bedingungen wie unsere früheren Staatsschulden und schlug hinsichtlich der Tilgung vor:

daß die neue Anleihe an dem bisher bestehenden Tilgungsfonds in gleicher Weise wie die älteren Staatsschulden Theil nehmen solle, so daß alle für denselben bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen ohne Unterschied auf diese wie auf jene ihre Anwendung haben sollten.

Und ferner:

daß, um den Tilgungsfonds auch für die neue Schuld zu dotiren, während eines Zeitraums von 20 Jahren jährlich von dem Jahre an,

wo die Eisenbahn zwischen Bremen und Hannover eröffnet sein werde, Ein Procent des Gesamtbetrags der neu contrahirten Anleihe aus der Generalcasse an den Tilgungsfonds in vierteljährigen Raten ausgekehrt werden solle.

Da nun bei dem bisherigen Tilgungsfonds die Einrichtung besteht, daß von den mit seinen jährlichen Einnahmen eingelöseten Obligationen nur die halben Zinsen oder richtiger nur 2 Procent aus der Generalcasse an ihn vergütet werden und die übrigen  $1\frac{1}{2}$  Procent der Generalcasse verbleiben, so würde nach obigem Vorschlage ein gleiches mit den Obligationen der neuen Anleihe der Fall sein, deren Nummern mit denen der älteren Staatsschuldsscheine zusammen geworfen und aus ihnen zusammen die Ausloosung geschehen soll.

Bei diesem Punkte fand aber der Senat Bedenken, weil er der Meinung war, daß von den reinen Aufkünften des Eisenbahnunternehmens, soweit sie nach Berichtigung der Zinsen des Anlagecapitals in den Tilgungsfonds kämen, die vollen Zinsen der damit eingelöseten Obligationen dem Tilgungsfonds zu Gute kommen müßten, und trug deshalb darauf an:

daß, wenn die reinen Aufkünfte der Eisenbahn die vollen Zinsen des Anlage-Capitals derselben der Generalcasse lieferten, aus dieser auch die vollen Zinsen der getilgten Eisenbahnbeträge dem Tilgungsfonds wieder zugewiesen werden müßten.

Die Bürgerschaft hat sich über diesen Antrag noch nicht erklärt, und es wird daher eine Verständigung nicht länger ausgesetzt bleiben dürfen, weil nach jetzt eröffneteter Eisenbahn die Tilgung im nächsten Jahre ihren Anfang nehmen und man daher über das dabei zu beobachtende Verfahren ganz im Klaren sein muß.

Es wird sich aber das scheinbare Mißverständniß gar leicht auflösen, wenn man erwägt, daß durch die Vorschläge der Finanz-Deputation in ihrem vorangeführten Berichte vom 16. Mai 1845 lediglich die Operationsweise der Schuldentilgungs-Deputation und das daraus hervorgehende Rechnungsverhältniß zwischen ihr und der Generalcasse geordnet werden sollte, und sie sich also nur darauf beziehen.

Die Generalcasse muß den Staatsgläubigern der neuen Anleihe ihre Zinsen entrichten und außerdem dem Tilgungsfonds 1 Procent der Anleihe, so wie in der Folge 2 Procent vom Betrage der eingelöseten Obligationen liefern. Woher sie das Geld bezieht, ob aus den neuen Abgaben, oder aus den Einkünften der Eisenbahn, oder sonst woher, geht weder die Staatsgläubiger noch den Tilgungsfonds an. Diesen Verpflichtungen muß die Generalcasse jedenfalls nachkommen.

Ein ganz anderes ist aber das Rechnungsverhältniß zwischen der Generalcasse und der Eisenbahn-Deputation. Es muß darüber eine abgesonderte Rechnung geführt werden,

werden, um jeder Zeit klar übersehen zu können, wie sie mit einander sowohl in Hinsicht des ursprünglichen Anlagecapitals, als des allmätigen Abtrags desselben, und der aus den Einkünften der Eisenbahn der Generalcasse zufließenden Gelder stehen. Wird also nur eine solche abgesonderte Rechnung geführt, so geht wiederum der Eisenbahnverwaltung nichts an, wie sich die Generalcasse mit dem Tilgungsfonds berechnet und ebensowenig ob und wie viel der Staat für das Eisenbahnunternehmen angeliehen hat, und von solcher Anleihe noch schuldig ist.

Es ist beschlossen und steht daher als Grundsatz fest, daß die Ueberschüsse der Eisenbahneinkünfte, in soweit sie nicht zum Reservefonds oder anderweitig benutzt werden müssen, so wie der Ertrag anderweitiger etwa aus Veräußerungen oder in sonstiger Weise auffommender Einnahmen in den Tilgungsfonds fließen sollen.

In der Rechnung wegen der Eisenbahnunternehmung werden diese Ueberschüsse auf das Anlagecapital gutgeschrieben werden und dieses vermindern.

Wie sich aber in dieser Hinsicht die Generalcasse mit der Schuldentilgungs-Deputation in Betreff des ihr zu weiterer Dotation zu zahlenden jährlichen 1 Procents der Anleihe zu berechnen hat, bleibt eine Sache für sich.

Es scheint aber in Bezug hierauf der Art. 10. der Vorschläge das Mißverständnis veranlaßt zu haben. In der Stellung der Eisenbahnverwaltung und deren Berechnung mit der Generalcasse sollte dadurch nichts geändert werden, sondern lediglich eine Ausgleichung zwischen Generalcasse und Tilgungsfonds in Betreff der Dotation festgestellt werden, und die Größe dieser bedeutenden Dotation von 1 Procent der ganzen für Eisenbahn und Bahnhof gemachten Anleihe, wird mehr als ausreichen, dem in dem Vertrage mit Hannover angenommenen  $\frac{1}{2}$  Procent für das von Bremen bloß für den Bau der gemeinschaftlichen Eisenbahn hergegebene Anlagecapital und etwaigen möglichen Ueberschüssen, so wie den vollen Zinsen von den damit einzulösenden Obligationen gleichzukommen, wenn man auch von den mit jener reichlichen Dotation eingelöseten Obligationen nur 2 Procent dem Tilgungsfonds zu Gute kommen läßt.

Wenn man also nur an diesem Grundsatz festhält, daß die Vorschläge der Finanz-Deputation lediglich das Verhältniß des Tilgungsfonds zur Generalcasse hat feststellen, in dem Rechnungswesen der Eisenbahnunternehmung aber dadurch nichts geändert werden sollen, und wenn man unter dieser Erläuterung den Sinn der Vorschläge und namentlich des §. 10 und 11 von allen Seiten auffaßt, so wird jedes Mißverständnis gehoben erscheinen und es sich empfehlen, daß es bei den bereits von der Bürgerschaft genehmigten und auch in allen übrigen Punkten vom Senate gutgeheißenen Vorschlägen der Finanz-Deputation bleibe; und zwar dieses um so mehr, als seitdem die Gläubiger der neuen Anleihe in Beziehung darauf und in dem Vertrauen, daß darnach werde verfahren werden, ihre Capitalien hergeliehen haben.

Die Finanz-Deputation kann daher nur den Wunsch aussprechen, daß es auch dem Senate gefallen möge, nunmehr den Vorschlägen seine völlige Zustimmung zu ertheilen, jedoch mit dem Vorschlage, daß wegen des Eisenbahnunternehmens an sich, diejenigen abgesonderten Rechnungen auch bei der Generalcasse neben der gewöhnlichen laufenden Cassenrechnung geführt werden mögen, welche zur klaren Uebersicht des jedesmaligen Rechnungsstandes sowohl in Betreff der mit Hannover gemeinschaftlichen Eisenbahn an sich, als in Betreff des Bahnhofs nöthig sind, über deren Aufstellung und Einrichtung sich die Eisenbahn-Deputation und die Finanz-Deputation leicht werden verständigen können, und diese daher damit zu beauftragen sein möchten.

---

zum  
ten dieses  
vorzunehm  
daß es tre  
dauernden  
es den S  
nöthigen  
die sämtl  
Arbeiten f  
Bahnhof—  
wo die no  
vollenden,  
dem Ende  
straße, deff  
nothwendig  
Wasserlauf  
und die r  
Trottoir v  
In  
Canals zur  
entworfen,  
der betreffe  
angelegte  
Kosten der  
Theil der  
der übrigen  
worden. C  
überher fü  
vorgenomm  
gerechnet w

**Anlage C.**  
zum Antrage des Senats.

**B e r i c h t**

der

**Straßenbepflasterungs-Deputation.**

Die Deputation beehrt sich hiemit, ihren jährlichen Bericht über die Arbeiten dieses Jahres einzureichen, und die Anträge für die in dem kommenden Jahre vorzunehmenden beizufügen. Sie hat dieses Mal die Genugthuung, anzeigen zu können, daß es trotz dem vom Frühjahr bis zum Herbst mit wenigen Unterbrechungen fort-dauernden der Schifffahrt nicht günstigen Wasserstände doch möglich gewesen ist, weil es den Schiffern die Weser herab an anderer Fracht gefehlt hat, die Anfuhr des nöthigen Materials zu beschaffen, und daß sie dadurch in den Stand gesetzt worden, die sämtlichen in ihrem diesjährigen Special-Budget für Alt- und Neustadt enthaltenen Arbeiten sowohl, als auch die ihr überwiesene Bepflasterung der Zugangsstraßen zum Bahnhof — in Hinsicht letzterer mit Ausnahme eines Theils des Trottoirs, da nämlich, wo die noch im Werke befangenen Bauten die Herstellung desselben hinderten — zu vollenden, und dadurch die Regulirung der Straßen der Stadt um ein gutes Theil dem Ende näher zu führen. Außer diesen Arbeiten ist der westliche Theil der Dechanatstraße, dessen Verbindung mit der Johannisstraße und der Domshaide eine Veränderung nothwendig machte, umgelegt, jedoch das rauhe Pflaster derselben beibehalten, der Wasserlauf über diesen Theil der Straße durch Herstellung eines Canals geordnet und die westliche Seite derselben, theilweise auf Kosten der Anwohner, mit einem Trottoir versehen worden.

In der Vorstadt sind die veranschlagten Straßenarbeiten und die Anlage des Canals zur Bewässerung der Viehweide, welche letztere von dem Baudirector Schröder entworfen, unter dessen Leitung besonders gründlich ausgeführt ist, und nach dem Zeugniß der betreffenden Deputation dem Zweck zu entsprechen scheint, vollendet, auch einige neu angelegte Straßen, nämlich die Gertrudenstraße, Albrechtsstraße und Grünweg, auf Kosten der Unternehmer gepflastert worden. Zu dieser Bepflasterung ist ein guter Theil der rauhen in der Altstadt aufgenommenen Steine verbraucht, der größte Theil der übrigen an die Chaussee-Verwaltung abgeliefert und auf diese Weise verwerthet worden. Es haben aber in der Vorstadt noch einige sehr ansehnliche Verwendungen überher für durch die Eisenbahnanlage veranlaßte unabweislich gewordene Arbeiten vorgenommen werden müssen, auf welche bei den Anschlägen dieser Deputation nicht gerechnet werden konnte und die in Folgenden bestehen:

(147)

1)

## 1) Weg beim Kuhgraben.

Der sonst bei der Schleifmühle befindliche Ausladeplatz des Dorfs hat weiter zurückgelegt werden müssen, zu welchem Ende die provisorische Pflasterung einer Wegstrecke von 300 Fuß und einer Uferbefestigung längs derselben erforderlich geworden, welche gekostet hat... 621 ₰ 33 g.

## 2) Bei der Schleifmühle war die Straße zum Anschluß an den Kuhgrabendammm umzulegen, und hat erfordert..... 113 ₰ 7 g.

## 3) Austiefung des Dobbens.

Bei der Anlage des neuen Siels im Puntendeich und des Bewässerungs-Canals für die Viehweide zeigte es sich, daß die Sohle des Dobbens vertieft werden mußte, damit das Wasser von dem Siel nach dem Bewässerungs-Canal fließen könne, welches einen Kostenaufwand verursacht hat von..... 673 ₰ 61 g.

## 4) Durch die Sandtransporte zur Erhöhung des Bahnhofes und den dahin führenden Straßen, welche seit dem Herbst 1846 unaufhörlich fortgewährt, sind sämtliche dahin einschlagende Vorstadtsstraßen vermaßen in den Grund gefahren worden, daß die fortwährenden Reparaturen derselben, mit Einschluß eines verbesserten Wasserlaufs an der Düsternstraße, einen außerordentlichen Aufwand verursacht haben von..... ca. 2400 ₰.

Indem die Deputation diese Ueberschreitung ihres Budgets hiemit zur Anzeige bringt, glaubt sie zu ihrer Rechtfertigung, daß diese Arbeiten ohne vorherige Anfrage vorgenommen worden, bemerken zu müssen, daß die Posten ad 1, 2 und 3, als sie von den betreffenden Behörden zu deren Herstellung aufgefördert wurde, ein so schnelles und augenblickliches Einschreiten erforderten, daß sie sich veranlaßt finden mußte, die Verantwortung dafür auf sich zu nehmen, zumal die Arbeiten in die hohe Sommerzeit fielen, wo keine Convente stattfanden und Aufschub nicht thunlich war, daß aber, was den Posten ad 4 angeht, diese Arbeit das ganze Jahr hindurch gedauert hat, von ihr aber nicht vorausgesehen werden konnte, daß dieselbe einen solchen Umfang gewinnen würde, als nachher sich gezeigt hat. Sie erlaubt sich daher zur Bestreitung dieser Ausgaben um eine Nachbewilligung von 3000 ₰ für den Fond der Vorstadtsstraßen zu ersuchen, indem sie das Uebrige durch Ersparungen zu decken meint.

Sie bemerkt sodann, daß die in diesem Jahre anticipando für 1848 bewilligten 10,000 ₰ für Materialanschaffungen zu diesem Zwecke benutzt worden. Es sind von den in diesem Jahre eingetroffenen Steinlieferungen 50/m. □Fuß Basaltsteine für die Bedürfnisse des Bahnhofes abgeliefert und von der Eisenbahndeputation ihr vergütet worden, da sie es übernommen hatte, die Bedürfnisse des Bahnhofes an behauenen Steinen in ihre Contrahirungen einzuschließen, um nicht durch die Concurrnz mehrseitiger Nachfrage die Preise unnötig in die Höhe zu treiben. Ihre noch unerfüllten Contracte über diese Steingattung betragen 200/m. □Fuß, deren Lieferung im nächsten Jahre erfolgen kann, wenn die Verhältnisse für die Anfuhr eben so günstig sind als in dem jetzigen. Würde dies aber nicht sein, so ist doch mit einiger Bestimmtheit

darauf

darauf zu rechnen, daß der von ihr bisher als sehr zuverlässig erprobte Lieferant dieser Steine die Anfuhr nach den Einschiffungsplätzen im Laufe des Jahres 1848 beschaffen wird, in welchem Falle demselben wie bei den vorigjährigen Contracten 8.  $\text{S}$  pr. 100  $\text{[Fuß]}$  bei der Ablieferung an den Einschiffungsplätzen zu bezahlen ist. Diese Contractbedingung ist das einzige Mittel, die Lieferung so bedeutender Quantitäten dieser Steine, als wir bisher gebraucht haben, zu sichern, und es wäre nicht möglich gewesen, die umfassenden Arbeiten des jetzt zu Ende gehenden Jahres herzustellen, wenn man dieselbe nicht hätte eingehen wollen.

Was nun die im nächsten Jahre vorzunehmenden Arbeiten betrifft, so hat die Deputation geglaubt, in der Altstadt die Hauptverwendungen für den westlichen Theil derselben vorschlagen zu müssen, in welchem in diesem Jahre gar keine neue Arbeiten vorgenommen worden sind, diejenigen in dem oberen und mittleren Theile der Altstadt aber auf ein beschränktes Maß zu setzen, um bei den anderweitigen großen Staatsausgaben nicht eine zu große Summe für die Verpflasterung in Anspruch zu nehmen.

Es ergibt sich, daß in dem oberen Theil der Altstadt an folgenden Straßen und Plätzen noch wenig oder gar nichts geschehen ist, als Domshof, östliche Seite der Domshalde, Wurstmart und Laufstraße, so wie der von der Dstertthorsstraße an der Hannoverschen Post vorbeiführende östliche Theil der Dechanatstraße, der mit einem Canal zu versehen ist, um das hier sich sammelnde und im Winter gefrierende Wasser abzuführen. Würde sie nicht durch die eben gegebene Rücksicht auf Beschränkung der Verwendungen geleitet, so würde sie die S. D. Seite des Domshofes von der Sandstraße bis zur Buchstraße in Vorschlag gebracht haben, da aber diese Strecke eine Ausgabe von circa 4000  $\text{S}$  erfordert, um das raue Pflaster, das noch nicht schlecht zu nennen ist, in behauenes zu verwandeln, Trottoir und theilweise Canal herzustellen, so scheidet sie davon ab, und giebt anheim, den Wurstmart und die Laufstraße als Verbindungsstraße zwischen der Johannisstraße und dem Grasmarkt zu reguliren und mit behauenen Pflaster zu versehen; in der östlichen Dechanatstraße, wo das raue Pflaster bliebe, den Canal anzulegen, der durch die mit Trottoir zu versehenen Königsstraße nach dem Stavendamm zu leiten ist; ferner einen Theil des Canals an der S. D. Seite des Marktes, wo derselbe fehlerhaft angelegt ist, zu verändern und nach der Wachtstraße in die Balge zu leiten, und endlich das raue Pflaster an der St. Martinistraße von der Wachtstraße bis zur Bredenstraße in behauenes zu verwandeln, was bei der schlechten Beschaffenheit dieser Straße sich empfiehlt, da es bei der großen Passage von schwerem Fuhrwerke hier unmöglich ist, das raue Pflaster in gutem Stande zu erhalten.

In dem mittleren Theile der Altstadt sind der Jacobi Kirchhof, die Schwanenstraße und Kieflstraße noch übrig, um die verschiedenen Straßenmeße desselben zu vollenden. Der Jacobi Kirchhof liegt hoch und leidet nicht durch die daneben gebauten Straßen, es liegt daher keine Nothwendigkeit vor, denselben zu bauen. Die andern beiden Straßen liegen aber niedriger als die in diesem Jahre gebauten benachbarten Straßen, die Vornahme derselben ist daher dringend zu empfehlen.

In dem westlichen Theile der Altstadt empfiehlt die Deputation die Regulirung der Großenstraße, der Wichelnburg und der Verbindungsstraßen zwischen beiden, nämlich der Stöverstraße, Schmidtgang, Hollmannsgang und Wichelnburgstraße, wobei sie anheim giebt, die zu bewirkende Erhöhung der Wichelnburg, welche theilweise auf 11 bis 12 Fuß über 0 liegt, auf 15 bis 16 Fuß über 0 zu beschränken, um zu vermeiden, daß die anliegenden Häuser nicht allzutief zgedämmt werden. Sodann empfiehlt sie weiter, die große Fuhrleutestraße und die kleine Fuhrleutestraße, die in höchst elendem Zustande sich befinden, die Adamspforte und die Zippen. Es ist ihr zwar von den Bewohnern der Neuenstraße der dringende Wunsch ausgedrückt worden, auch diese Straße vorgenommen zu sehen; sie muß sich aber auf die obigen Vorschläge beschränken und anheim geben, die Neuestraße bis zu einem andern Jahre auszusetzen, wo zugleich die zwischen dieser und der Faulenstraße liegenden Straßen vorzunehmen sein dürften.

Für die Neustadt beschränkt sie ihren Antrag auf die Westerstraße, die von der Süderstraße bis zur Hohethorsstraße, unter Beibehaltung der in gutem Stande befindlichen Fahrbahn von rauhen Steinen, mit einem Trottoir auf beiden Seiten zu versehen wäre.

In der Vorstadt trägt sie auf die Pflasterung mit rauhen Steinen des Fahrweges vom Doventhorsteinweg bis zur Nordstraße, so wie der Nordstraße und des Brinks an, welche Straßen den größten Theil des Jahres hindurch in einem ganz grundlosen Zustande sich befinden, und deren Herstellung dazu dienen würde, den westlicheren Theil der Vorstadt in eine bessere Verbindung mit der Altstadt zu bringen. Sodann ist es erforderlich, den zwischen der Georgsstraße und der kleinen Barkhofstraße liegenden Theil der Obernstraße auf gleiche Höhe mit diesen zu bringen. Es muß daher die Umlegung des rauhen Pflasters, welches bleiben wird, vorgenommen werden, um die Erhöhung bewirken zu können.

Wenn diese Anträge genehmigt werden, so würden die Ausgaben dafür wie folgt zu veranschlagen sein:

1) Für Alt- und Neustadt.

a) Im östlichen Theile der Altstadt:

Veränderung des Canals am Markt .....	260 ₰
Canal und Trottoir an der Königsstraße, 450 Fuß lang, .....	1,040 "
Lauffstraße und Wurstmarkt, circa 7680 □-Fuß, .....	1,690 "
Martinistraße von der Wachtstraße bis Breedenstraße, — Verwandlung der Fahrbahn in behauenes Pflaster — 11,040 □-Fuß, .....	1,968 "
	<hr/>
	4,958 ₰

b) Im mittleren Theile der Altstadt:

Die Schwanenstraße, 7120 □-Fuß à 220 ₰ .....	1,566 ₰
die Kieffstraße, 2,720 □-Fuß, à 220 ₰ .....	600 "
	<hr/>
	2,166 "

Latus....7,124 ₰

Transport....7,124 ₰

c) Im westlichen Theile der Altstadt:

die Großenstraße, 13,160 □-Fuß, à 220 ₰, .....	2,895 ₰
die Wichelnburg, 9,192 □-Fuß, à 220 ₰, .....	2,024 "
die Stöverstraße, 1,418 □-Fuß, à 220 ₰, .....	312 "
Schmidtsgang, 750 □-Fuß, à 220 ₰, .....	165 "
Hollmannsgang, 548 □-Fuß, à 220 ₰, .....	121 "
Wichelnburgstraße, 2,100 □-Fuß, à 220 ₰, .....	462 "
Große Fuhrleutestraße, 6,525 □-Fuß, à 220 ₰, .....	1,436 "
Adamspforte, 4,915 □-Fuß, à 220 ₰, .....	1,081 "
Zippen, 2,220 □-Fuß, à 220 ₰, .....	488 "
Kleine Fuhrleutestraße, 4,500 □-Fuß, à 220 ₰, .....	990 "
	<hr/>
	9,974 "

d) In der Neustadt:

die Westerstraße .....	4,390 "
	<hr/>
	21,488 ₰
Dazu für Ausbesserungen .....	2,000 ₰
übrige Rubriken des Budgets .....	3,550 "
	<hr/>
	5,550 "
	<hr/>
	27,038 ₰

Abzusetzen:

für Beiträge der Anwohner .....	3,000 ₰
vorräthiges Lager .....	10,000 "
der Werth des rauhen Steinpflasters .....	638 "
	<hr/>
	13,638 "
	<hr/>
bleiben .....	13,400 ₰
Dazu anticipando für Anschaffung von Materialien für 1849 .....	10,000 "
	<hr/>
	23,400 ₰

2) Für die Vorstadt.

Bepflasterung des Fahrwegs am Doventhorsteinwege bis zur Nordstraße und der Nordstraße, 21,600 □-Fuß, .....	1,012 "
Desgleichen des Brinks, 10,800 □-Fuß .....	504 "
Desgleichen der Obernstraße zwischen Georgsstraße und kleinen Barkhof, 6,800 □-Fuß rauhes Pflaster nebst Trottoir .....	700 "
Gewöhnliche Reparaturen und Umlegungen .....	500 ₰
Unterhaltung der Fußwege, Contrescarpe und ungepflasterten Wege	200 "
Desgleichen der Canäle und Wasserläufe, Bollwerke .....	500 "
unvorhergesehene Ausgaben .....	684 "
	<hr/>
	1,884 "
	<hr/>
	4,100 ₰

Hiemit ihren heutigen Bericht schließend bittet die Deputation um geneigte baldige Beschlußnahme.

Altstadt empfiehlt die Deputation die Reparatur  
der Verbindungsstraßen zwischen beiden, im  
Hollmannsgang und Wichelnburgstraße, mit  
Beseitigung der Wichelnburg, welche seitdem mit  
16 Fuß über 0 zu beschränken, um zu ver-  
alltiefst zugebämmt werden. Sodann empfiehlt  
die kleine Fuhrleutestraße, die in höchst elenden  
Zustand und die Zippen. Es ist ihr zwar von den  
Bürgern Wunsch ausgedrückt worden, sich auf  
sich aber auf die obigen Vorschläge beschränken  
zu einem andern Jahre auszusprechen, wo ge-  
hörig liegenden Straßen vorzunehmen sein  
ihren Antrag auf die Westerstraße, die von  
der Stadt unter Beibehaltung der in gutem Stande  
ist, mit einem Trottoir auf beiden Seiten zu  
Bepflasterung mit rauhen Steinen des Jahres  
Nordstraße, so wie der Nordstraße und des  
Theil des Jahres hindurch in einem ganz  
zu Herstellung dazu dienen würde, den Verkehr  
in Verbindung mit der Altstadt zu bringen.  
Georgsstraße und der kleinen Barkhof  
gleiche Höhe mit diesen zu bringen. Es  
bleiben, welches bleiben wird, vorgenommen  
werden, so würden die Ausgaben dafür wie  
und Neustadt.  
dt:  
..... 200 ₰  
50 Fuß lang, ..... 1,000 "  
Fuß, ..... 1,600 "  
edenstraße, — Verwallung  
11,040 □-Fuß, ..... 1,965 "  
..... 4,968 ₰  
dt:  
..... 1,566 ₰  
..... 600 "  
..... 2,166 "  
Latus...7,124 ₰

1817. December 21. ...

1817. December 21. ...

1817. December 21. ...

1817. December 21. ...

1817. December 21. ...



